

## **Maßnahmen im Falle eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen**

auf Grundlage der Schutzmaßregeln gemäß Schweinepest-Verordnung, ergänzt durch die Empfehlungen der niedersächsischen Sachverständigengruppe ASP und der Ergebnisse des Treffens der Jagd- und Veterinärreferenten der Bundesländer im Januar 2017

### **Einrichtung von Gebieten**

- Einrichtung eines **gefährdeten Bezirks** mit vorzugsweise 15 km Mindestradius um den Abschuss- oder Fundort. Gebietsgröße und Grenzverlauf nach Risikobewertung unter Einbeziehung folgender Kriterien: Habitat, Jahreszeit, Nahrungsangebot, Wildschweinpopulation, Tierbewegungen, natürliche und künstliche Hindernisse, Überwachungsmöglichkeiten;
- Einrichtung einer **Pufferzone** um den gefährdeten Bezirk herum; Radius sollte in etwa dem Radius des gefährdeten Bezirks entsprechen.

### **Maßnahmen im gefährdeten Bezirk**

- Vollständiges **Jagdverbot** für mindestens 21 Tage für alle Tierarten (Standstill);
- Beobachtende Ansitze und intensive **Fallwildsuche** (tote Wildschweine) an Prädilektionsstellen (Sümpfe, Suhlen u.ä.), ggf. mit Fundprämien und Einsatz von Hunden. Über auffällige und tot aufgefundene Wildschweine ist die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren;
- Einrichtung von **Sammelstellen** mit geeigneten Behältern für die Kadaverlagerung sowie Reinigungs- und Desinfektionsmöglichkeiten; Genehmigung durch die zuständige Behörde.
- Unschädliche **Entsorgung** von Tierkörpern sowie Knochen und anderen Überresten von toten Wildschweinen ausschließlich über diese Sammelstellen;
- **Probennahme** zur virologischen und serologischen Untersuchung auf ASP von jedem tot gefundenen Wildschwein;
- Verbot der Freilandhaltung von Hausschweinen; Rücknahme der erteilten Genehmigungen;
- Verbot der Verfütterung von Grünfutter aus dem gefährdeten Gebiet an Hausschweine;
- **Leinenpflicht** für Hunde. Bei jagdlich geführten Hunden ist der Einsatz selbständig jagender Hunde ohne unmittelbare Hundeführerbegleitung grundsätzlich untersagt. Erlaubt ist der gezielte Einsatz von kurzjagenden, wildgehorsamen und geprüften Jagdhunden.

### **Tierseuchenbekämpfung in der Pufferzone**

- **Tötung** des Großteils der Wildschweinpopulation (möglichst über 80-90 Prozent), zum Beispiel durch gürtelförmige Drückjagden (Schwerpunkt Bachen und weibliche Überläufer), gezielte Kirmung, Saufänge/ Ferkelfänge und das Anlegen von Jagdschneisen;

- **Bergung** erlegter Wildschweine und Verbringung zu der von der zuständigen Behörde festgelegten Wildsammelstelle;
- Beobachtende Ansitze und intensive **Fallwildsuche** (tote Wildschweine) an Prädilektionsstellen. Über tot aufgefundene Wildschweine ist die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren;
- Unschädliche **Entsorgung** von Tierkörpern sowie Knochen und andere Überreste von toten Wildschweinen; Entsorgung von Wildsammelstellen abkoppeln;
- **Probennahme** zur virologischen und serologischen Untersuchung auf ASP von jedem erlegten und tot gefundenen Wildschwein;
- Überprüfung der Biosicherheit aller Schweinebestände mit Auslauf / Freilandhaltung;
- Verbot der Verfütterung von Grünfutter aus dem gefährdeten Gebiet an Hausschweine;
- **Leinenpflicht** für Hunde. Bei jagdlich geführten Hunden ist der Einsatz selbständig jagender Hunde ohne unmittelbare Hundeführerbegleitung grundsätzlich untersagt. Erlaubt ist der gezielte Einsatz von kurzjagenden, wildgehorsamen und geprüften Jagdhunden.

### **Biosicherheit**

- Kontamination von Jagdausrüstung, Jagdhunden, Kleidung, Schuhwerk, Gerätschaften und Fahrzeugen mit Blut vermeiden;
- Hände nach Kontakt zu toten Wildschweinen vor Verlassen des Reviers waschen und desinfizieren; Kleidung nach Kontakt zu toten Wildschweinen wechseln und bei mindestens 40°C mit Waschpulver waschen; Schuhwerk vor Verlassen des Reviers wechseln und unverzüglich reinigen und desinfizieren;
- Fahrzeuge reinigen, insbesondere Kontaminationen mit Blut sorgfältig entfernen;
- Zentrale Aufbruchplätze bei Drückjagden einrichten und nach Nutzung desinfizieren;
- Unschädliche Beseitigung von Aufbrüchen (nicht im Wald lassen!);
- Ausweisen von separaten Wildsammelstellen für die Jagd in ASP-Gebieten; Verbot des Verbringens von Wildschweinen aus ASP-Gebieten in andere Wildsammelstellen;
- Sicherstellen, dass Mülltonnen im gesamten Gebiet – vor allem an öffentlichen Parkplätzen – kippsicher sind.

### **Bergung und Entsorgung von toten Wildschweinen/ Tierkörperresten**

- Nutzung von Schutzkleidung;
- Ortung und Kennzeichnung der Tierkörper(reste);
- Tierkörper auslaufsicher verpacken;
- Desinfektion der Fundstelle mit einem Peressigsäure-haltigen Handelspräparat;
- Kennzeichnung des Fundortes mit Flatterband.